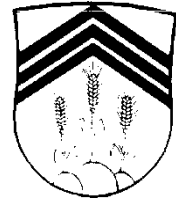


# Der Gemeindevorstand in Rockenberg



## **Amtliche Bekanntmachung**

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde regelt, dass die angeschlossenen Haushalte eine Rückstausicherung in ihren Gebäuden einbauen müssen. Diese Sperre schützt davor, dass Abwasser aus dem öffentlichen Kanalnetz durch die Abflüsse ins Haus eindringt.

Wenn der Gebäudebesitzer auf einen Einbau verzichtet und es zu einem Rückfluss von Abwasser in ein Gebäude kommt, stellt sich stets die Haftungsfrage.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus November 2020 hat ein Gebäudebesitzer keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn ein Schaden durch den Einbau einer Rückstauversicherung hätte verhindert werden können. Dies gilt selbst dann, wenn die kommunale Abwasserleitung bei Bauarbeiten vorübergehend verengt wird. Wird in dieser Zeit ein Rückstau durch Starkregen verursacht, haftet weder die Gemeinde noch die von dieser beauftragten Baufirma.

### **Verstoß gegen die Satzung**

Für die Haftung spielt es keine Rolle, dass die Überflutung durch eine pflichtwidrige Verengung des Kanalsystems verursacht wurde und die Abwasserleitungen vor den Bauarbeiten ausreichend dimensioniert waren. Entscheidend ist allein, ob ein Schaden durch eine Rückstauversicherung verhindert werden konnte und diese durch die Entwässerungssatzung der Gemeinde vorgeschrieben war.

### **Vorsehbarkeit vermeidbarer Schaden**

Ein Gebäudebesitzer muss stets mit einem möglichen Rückstau rechnen und entsprechende Vorkehrungen dagegen treffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Einbau einer satzungsgemäß vorgeschriebenen Rückstausicherung sowohl bei der Errichtung des Hauses als auch zu einem späteren Zeitpunkt technisch möglich und zumutbar war.

### **Keine Hinweispflicht der Gemeinde**

Eine Gemeinde darf sich darauf verlassen, dass die Gebäudebesitzer ihrer satzungsgemäßen Pflicht zum Einbau der Sicherung nachkommen. Es besteht daher bei Bauarbeiten keine Verpflichtung, auf die mit den Arbeiten verbundene größere Rückstaugefahr hinzuweisen. Bei Baumaßnahmen am Kanalnetz müssen Anwohner generell mit Abflussstörungen rechnen. Auch davor soll eine Rückstausicherung schützen.

Zur Vermeidung von Überflutungen wird um dringende Beachtung gebeten.

Gemäß § 5 (2) der Entwässerungssatzung hat sich jeder Grundstückseigentümer gegen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage selbst zu schützen. Als Rückstauhöhe wird allgemein die Straßenoberkante angesehen, in der die Abwasserleitung verlegt ist.

In der Homepage der Gemeinde sind unter „Bauen und Wohnen“/„Hausinstallationen“ das „Merkblatt zu Hausinstallationen“ und ein Film (SEF) zum „Rückstau aus der Kanalisation – Rückstausicherung und Überflutungsschutz“ eingestellt.

Rockenberg, den 02.03.2021

(Manfred Wetz)  
Bürgermeister